



BG | Botanischer Garten &
BM | Botanisches Museum
Berlin

Freie Universität  Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)265-B

zur Anhörung am 30.09.2015

23.09.2015

Zentraleinrichtung
Botanischer Garten und
Botanisches Museum Berlin

Dr. Cornelia Löhne
Königin-Luise-Str. 6-8
14195 Berlin

Telefon +49 30 838 50135
Fax +49 30 838 450135
E-Mail c.loehne@bgbm.org
Internet www.bgbm.org

Freie Universität Berlin, ZE Botanischer Garten und Botanisches Museum
[Direktion] Königin-Luise-Str. 6-8, 14195 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail:
umweltausschuss@bundestag.de

23. September 2015

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT Drucksache 18/5321)
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-
Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie
zur Änderung des Patentgesetzes**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Höhn, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT Drucksache 18/5321). Gerne will ich die Gelegenheit nutzen, Ihnen meine Einschätzung zu diesem Vorhaben und dessen Auswirkungen auf die Grundlagenforschung zur biologischen Vielfalt darzulegen. Mir ist dabei sehr wohl bewusst, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 511/2014 umsetzen muss und daher nur ein geringer regulativer Spielraum besteht.

Dennoch möchte ich einige Punkte herausgreifen, die die Grundlagenforschung meiner Ansicht nach vor erhebliche, mit den derzeitigen Ressourcen kaum zu bewältigende Herausforderungen stellen:

Erfüllungsaufwand

Angesichts der Begründung zum Gesetzesentwurf sowie der bereits vorliegenden Stellungnahmen des Normenkontrollrates und des Bundesrates drängt sich der Eindruck auf, dass die volle Dimension der Auswirkungen nicht erkannt oder verharmlost wird. Wie die Bundesregierung sachlich korrekt erläutert (BT18/5321, Seite 12, Abschnitt VI-4), ergibt sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft nicht aus diesem Gesetzesentwurf, sondern aus der zugrundeliegenden EU-Verordnung 511/2014 selbst. Diesen Teil des Erfüllungsaufwands bei dem vorliegenden Gesetzesvorhaben deshalb aber völlig zu vernachlässigen, halte ich jedoch für kurzsichtig. Denn **der Aufwand wird insbesondere für die biologische Grundlagenforschung erheblich sein**, so dass deren Rolle bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt ernsthaft gefährdet ist.

Aufgrund der sehr breiten Definitionen der Begriffe „Genetische Ressourcen“ und „Nutzung“ werden eben nicht nur Entwicklungstätigkeiten mit kommerziellem Interesse erfasst.



DIN EN ISO 14001
Zertifikat: 01 104 042261

Vielmehr fällt sämtliches biologisches Material unter das Nagoya-Protokoll und die EU-Verordnung, ebenso wie die zentralen Prozesse der biologischen Grundlagenforschung (z.B. Generierung und Vergleich von DNA-Sequenzen um Verwandtschaftsverhältnisse und Evolutionsmechanismen zu verstehen).

Zur Veranschaulichung hier eine exemplarische Grobkalkulation auf Basis der Jahresstatistiken unseres Hauses sowie einiger deutscher Forschungsmuseen:
Pro Institution ist mit einem jährlichen Neuzugang von 50.000 bis 150.000 biologischen Objekten (= genetischen Ressourcen) zu rechnen. Diese sollen natürlich alle für die Forschung zur Verfügung gehalten werden, daher müssen die entsprechenden Sorgfalts- und Dokumentationspflichten der EU-Verordnung erfüllt werden. Die Verordnung sieht außerdem vor, dass für jedes Forschungsprojekt, in dem z.B. DNA-Sequenzen untersucht werden, eine Meldung an die zuständige Behörde gemacht werden soll. Die bisher vorliegenden Entwürfe für die entsprechenden Meldeformulare zeigen aber, dass keine generische Erklärung pro Projekt möglich sein wird – stattdessen müssen für sämtliche verwendeten Proben die entsprechenden Genehmigungen einzeln aufgelistet werden. In den heute üblichen Ansätzen in der Evolutionsforschung werden pro Studie oft mehrere 100 Proben untersucht. Für jede dieser Proben muss zunächst geprüft werden, ob ein Bericht notwendig ist, und dann die entsprechenden Dokumente herausgesucht und in den Bericht eingefügt werden. Selbst bei konservativen Schätzungen von 10 Projekten à 100 Proben ist also mit mindestens 1000 solcher Arbeitsvorgänge pro Institution und Jahr zu rechnen. In größeren Forschungseinrichtungen kann diese Zahl deutlich höher liegen. Ich verweise hier auch auf die Ihnen parallel zugehende, gemeinsame Stellungnahme der Leibniz-Gemeinschaft, der DNFS¹ und des VBIO², die den **zusätzlichen Personalbedarf** eingehend schildert.

Mangelnde Rechtssicherheit

Viele Fragen zur Interpretation und Umsetzung des Nagoya-Protokolls und der EU-Verordnung 511/2014 sind bis heute nicht geklärt. Aus diesen gesetzlichen Rahmenvorgaben wurden noch keine praxistauglichen, gesetzeskonformen Handlungsanleitungen entwickelt. Hinzu kommt, dass die ABS-Gesetze und Zugangsregelungen in den Unterzeichnerstaaten des Nagoya-Protokolls oft undurchsichtig und entsprechende Genehmigungen kaum oder nur mit großem Aufwand zu bekommen sind. Viele deutsche Forschungsinstitutionen agieren daher zwangsläufig schon heute in einer **rechtlichen Grauzone**. Diese Problematik wird nun noch deutlich verstärkt: Immer häufiger höre ich von Kollegen, die angesichts der zunehmenden Rechtsunsicherheit sehr ernsthaft überlegen, sich aus Kooperationen zurück zu ziehen und Projektideen nicht weiter zu verfolgen. Die kann jedoch keine Alternative sein! Um die starke Position der deutschen Biodiversitätsforschung aufrechterhalten zu können, ist daher eine Unterstützung in Form von juristischer Beratung und Koordinierung dringend notwendig. Ich schließe mich daher der Forderung der Leibniz-Gemeinschaft, der DNFS und des VBIO nach einer **institutionenunabhängigen Beratungs- und Koordinierungsstelle für die deutsche Grundlagenforschung** an. Diese Forderung richtet sich ausdrücklich nicht nur an das hier federführende Ressort, sondern auch an das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

CBD und Nagoya-Protokoll

Abschließend sei betont, dass ich als Wissenschaftlerin – ebenso wie meine Kolleginnen und Kollegen – ausdrücklich die Ziele des UN-Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD) unterstütze. Gerade deshalb erfüllt mich die vorgesehene Umsetzung des

¹ Deutsche Naturwissenschaftliche Forschungssammlungen (DNFS e. V.): www.dnfs.de.

² Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland (VBIO e. V.): www.vbio.de.

Nagoya-Protokolls jedoch mit Sorge. Es ist klar, dass zur CBD nicht nur die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung biologischer Vielfalt gehören, sondern auch der gerechte Vorteilsausgleich (Access and Benefit-Sharing). Die deutschen Forschungs- und Sammlungsinstitutionen zur biologischen Vielfalt setzen sich schon seit langem mit dieser Thematik auseinander und etablieren standardisierte Verfahrensweisen, um die Rechte der Herkunftsländer an ihren genetischen Ressourcen zu wahren. So ging zum Beispiel das international als ABS-konform anerkannte Pflanzenaustausch-Netzwerk IPEN³ auf eine Initiative der deutschen Botanischen Gärten zurück. Auch andere Typen von Sammlungs-einrichtungen haben entsprechende Kodizes entwickelt. Diesen ist gemein, dass sie einfache aber effektive Verfahren etablieren, die Transparenz gegenüber den Gebern genetischer Ressourcen gewährleisten. Gleichzeitig sind sie aber auch darauf ausgerichtet, die essentiellen Prozesse des Materialaustauschs zwischen Forschern und Sammlungsinsti-tutionen aufrecht zu erhalten. Diese Verfahren und die grundsätzlichen wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien (freier Zugang zu Material und Informationen für die Forschung) werden durch die nun bevorstehende Umsetzung des Nagoya-Protokolls stark beeinträchtigt.

Zu meiner Person

Ich bin Biologin und seit 2008 am Botanischen Garten und Botanischen Museum der Freien Universität Berlin als Wissenschaftliche Koordinatorin vor allem im Science-Policy-Bereich tätig. In diesem Rahmen beschäftige ich mich schon seit langem mit dem UN-Übereinkommen zur biologischen Vielfalt und in den letzten Jahren auch intensiver mit dem Nagoya-Protokoll und der dazugehörigen EU-Verordnung Nr. 511/2014. Meine Stellungnahme spiegelt die Einschätzung vieler Kollegen wider, mit denen ich auf nationaler Ebene im Konsortium Deutsche Naturwissenschaftliche Forschungssammlungen (DNFS) und im Verband Botanischer Gärten⁴ sowie auf europäischer Ebene in den äquivalenten Verbänden CETAF⁵ und EBGC⁶ in engem Austausch stehe.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen mich ab dem 1.10. unter folgender neuer Dienstanschrift: Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig, Adenauerallee 160, 53113 Bonn (c.loehne@zfmk.de). Fragen an den Botanischen Garten und das Botanische Museum Berlin richten Sie bitte an den Direktor (direktor@bgbm.org).

Mit freundlichen Grüßen



³ International Plant Exchange Network (IPEN): <http://www.bgci.org/policy/ipen/>.

⁴ Verband Botanischer Gärten: www.verband-botanischer-gaerten.de.

⁵ Das Consortium of European Taxonomic Facilities (CETAF) ist der Dachverband der großen naturkundlichen Forschungsmuseen in Europa: www.cetaf.org.

⁶ Das European Botanic Gardens Consortium (EBGC) ist ein europäisches Austauschforum für die nationalen Verbände botanischer Gärten. Hier wird unter anderem das „International Plant Exchange Network“ koordiniert, ein bereits 2001 etablierter Mechanismus zur Umsetzung der ABS-Prinzipien für botanische Gärten.